S a t z u n g des Kreisjugendring Cuxhaven

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Kreisjugendring Cuxhaven" (KJR)
 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt
 er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 3. Das Gebiet des KJR entspricht dem des Landkreises Cuxhaven.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Cuxhaven.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Maßnahmen (Seminare, Aktionen, Arbeitsgruppen, Jugendleiter_innen- Aus- und Fortbildung...) für Jugendliche, junge Erwachsene und Mitarbeitende in der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII).
- 3. Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes für "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des KJR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KJR.

- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 8. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Vergütung.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Aufgaben

- 1. Aufgabe des KJR ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung gemeinsamer Interessen.
- 2. Der KJR fördert das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Jugend des Landkreises.
- Der KJR vertritt gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit die Belange der Jugend. Er arbeitet durch seine Tätigkeit an der Lösung von Fragen der Jugendarbeit, des Jugendrechts und der Jugendpolitik im Landkreis mit.
- 4. Der KJR unterstützt die Mitverantwortung der Jugend für das gesellschaftliche Leben. Er arbeitet in kommunalen Gremien und Beiräten mit.
- 5. Der KJR fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitglieder, ohne die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder zu berühren.
- 6. Der KJR wirkt mit an der Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter_innen sowie an Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.
- 7. Der KJR verwaltet in eigener Verantwortung seine Haushaltsmittel.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des KJR können die im Landkreis Cuxhaven tätigen Jugendorganisationen von Vereinen und Verbänden, Jugendverbände, selbständige Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen sowie Stadt-, Samt-, Gemeindejugendringe sein (Jugendorganisationen).
- 2. Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Anerkennung der Ziele und Aufgaben des KJR und die Bereitschaft, diese aktiv zu unterstützen und zu fördern, muss gewährleistet sein.
 - Die Zielsetzung und praktische Betätigung sollen überwiegend jugendorientierte Aufgaben im Gebiet des Landkreis Cuxhaven betreffen.
 - Die Rechte der Jugendlichen, insbesondere Mitsprache und Partizipation müssen in der Jugendorganisation gewährleistet sein. Stadt-, Samt-, Gemeindejugendringe müssen bei Antrag auf Mitgliedschaft ihre Satzung einreichen, aus der ihre Selbständigkeit hervorgeht.
 - Besteht keine kreisweite Organisation, so kann ausnahmsweise auch eine nur in einem Ort tätige Jugendorganisation Mitgliedsorganisation des KJR werden.
- Die einer Partei nahestehenden politischen Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis Cuxhaven können nicht Mitglied des KJR werden. Sie können sich in einer Arbeitsgemeinschaft politischer Jugend (APJ) zusammenschließen, die als solche Mitglied des KJR werden kann.
- 4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den KJR entscheidet auf schriftlichen Antrag die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden zur Zeit keine Beiträge erhoben, da sich der Verein zur Zeit durch Zuwendungen des Landkreises Cuxhaven und Spenden finanziert.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Auflösung der Jugendorganisation;
 - durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

Gründe für einen Ausschluss können sein:

/ wenn ein Mitglied innerhalb von zwei Jahren nicht einmal an der Vollversammlung teilgenommen hat.

/ wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 4) nicht mehr erfüllt sind;

/ wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des KJR verletzt.

Verfahrensweise Ausschluss:

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung der Vollversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Vollversammlung schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vollversammlung zu verlesen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des KJR an.
- 2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beendigung ihrer Jugendarbeit, die Umbenennung oder Veränderungen der Strukturen ihrer Jugendorganisation gegenüber dem KJR bekannt zu machen.
- 3. Die Mitglieder benennen ihre Delegierten, inklusive deren Postadressen und der digitalen Adressen (E-mail,...)
- 4. Die Mitglieder benennen die jeweils aktuelle Geschäftsadresse ihrer Organisation inklusive deren Postadresse und der digitalen Adressen.

§ 8 Organe des KJR

Die Organe des Kreisjugendring Cuxhaven sind:

- Der Vorstand
- Die Vollversammlung

§ 9 Vollversammlung

- 1. Delegierte in der Vollversammlung
 - 1.1 Die Mitglieder werden in der Vollversammlung durch Delegierte vertreten.
 - 1.2 Die Anzahl der Delegierten ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Jugendorganisationen. Eine Ausnahme stellen die Stadt-, Samt- und Gemeindejugendringe dar.
 - a) Die Anzahl der Delegierten, die ein Mitglied entsenden kann, wird wie folgt festgesetzt:

```
/ bis 100 Mitglieder - 2 Delegierte
/ 101 bis 300 Mitglieder - 3 Delegierte
/ ab 301 - 500 Mitglieder - 4 Delegierte
/ ab 501 Mitglieder - 5 Delegierte
```

- b) Stadt-, Samtgemeinde und Gemeindejugendringe entsenden je Jugendring 2
 Delegierte
- 1.3 Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich Ersatzdelegierte zu benennen.
- 1.4 Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten sind dem KJR von den Mitgliedern namentlich zu melden. Jeder Änderung von Delegierten oder Ersatzdelegierten muss mindestens eine Woche vor einer Vollversammlung in Schriftform (per Post oder E-mail) dem KJR mitgeteilt werden. Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die dem KJR namentlich gemeldet worden sind.

2. Vollversammlung

- 2.1 Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten und dem Vorstand zusammen.
- 2.2 Die Vollversammlungen sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist durch eine einfache Mehrheit möglich.
- 2.3 Der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende muss mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung der Vollversammlung einladen.
- 2.4 Wenn 1/3 der Delegierten dies verlangt, muss eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung einberufen werden.
- 2.5 Die Einladungen inklusive Tagesordnung zu einer Vollversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung verschickt werden. Üblich ist die digitale Versendung der Einladung. Postversand erfolgt in Ausnahmefällen. Delegierte können den Postversand ihrer Unterlagen schriftlich beantragen.
- 2.6 Anträge der Mitglieder für die Vollversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Vollversammlung beim KJR-Vorstand schriftlich per E-Mail eingehen.
- 2.7 Jede ordnungsgemäße Vollversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.8 Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit und offen gewählt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Eine Wahl en bloc ist möglich, sofern keine Einwände vorgetragen werden.
- 2.9 Die Vollversammlung beschließt Satzungsänderungen, Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

3. Aufgaben der Vollversammlung

- 3.1 Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Beiträge der Mitglieder
 - b) Beratung über Berichte des Vorstands
 - c) Erteilung der Entlastung des Vorstands
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer_innen
 - g) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans

- h) Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss einer Mitgliedsorganisation oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds
- i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- k) Beratung und Beschlussfassung über Vergütung für Vorstandsmitglieder
- 3.2 Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu schreiben.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2.Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführenden
 - der/dem Kassenwart in
 - bis zu 5 Beisitzenden

Der/die Kreisjugendpfleger_in des Landkreis Cuxhaven gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart_in.
- 3. Der KJR wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4. Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind im Vorstand und in der Vollversammlung stimmberechtigt. Insgesamt ergibt sich nur eine Stimme.
- 5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung gewählt (Ausnahme Kreisjugendpfleger_in). Wählbar sind Mitglieder der KJR-Mitgliedsgruppen und weitere in der Jugendarbeit Engagierte.
 - In ungeraden Jahren sollen der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführende und 1-3 Beisitzende gewählt werden. In geraden Jahren sollen der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart in und 1-3 Beisitzende gewählt werden.

- 6. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt aber solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den KJR, beruft die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen ein und leitet diese. Der/die 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende_n im Verhinderungsfall. Der/die Kassenwart_in führt die Kasse des KJR. Der/die Schriftführende schreibt die Protokolle der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die weiteren Aufgaben des Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neuwahl in der nächsten Vollversammlung für die restliche Amtszeit.
- 9. Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen innerhalb der Amtszeit aufgrund eines Misstrauensantrages mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten abgew\u00e4hlt werden, die Neuwahl erfolgt sp\u00e4testens in der n\u00e4chsten Vollversammlung.

§ 11 Geschäftsführung des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KJR nach den Beschlüssen der Vollversammlung.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens beide Vorsitzende oder eine_r der beiden Vorsitzenden und die_derKassenwart_in anwesend sind.
- 3. Die Beschlüsse im Vorstand bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 4. Über die Beratung und Beschlussfassung hat der/die Schriftführende ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Kassenprüfer_innen

1. Von der Vollversammlung werden für die Kassenprüfung 2 Kassenprüfer_innen für 2 Jahre gewählt. Jährlich scheidet jeweils eine_r der Kassenprüfer_inen aus dem

Amt aus und es wird ein_e neue_r für 2 Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

- 2. Ein Vorstandsmitglied darf kein_eKassenprüfer_in sein.
- 3. Die Kassenprüfer_innen haben die Kasse des KJR für ein Geschäftsjahr zu prüfen. Dabei gilt ihr Augenmerk sowohl einer ordnungsgemäßen richtigen als auch einer im Sinne der Aufgaben und Ziele des KJR sachlich richtigen Kassenprüfung.
- 4. Die Kassenprüfer_innen erstatten der Vollversammlung jährlich einen Kassenprüfbericht.

§ 13 Auflösung

- Der KJR kann sich durch Beschluss, der eine Mehrheit von ¾ der satzungsgemäß anwesenden Delegierten bedarf, auflösen. Über die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Vollversammlung beschlossen werden.
- 2. Sollte eine Entscheidung nicht zustande kommen, so ist die Vollversammlung innerhalb von 12 Wochen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Auflösung des KJR kann nunmehr mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Delegierten beschlossen werden. In der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf die verringerten Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Auflösungsbeschlusses hingewiesen werden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Cuxhaven, zweckgebunden zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit.

§ 14 Datenschutz

Gemäß den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen werden nur die unbedingt erforderlichen Daten vom jeweiligen Mitglied bzw. den Delegierten aufgenommen und weitergegeben.

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung am 31. Mai 2016 in Kraft. Geändert am 18.11.2016.